



## Fernwärmepreise der Stadtwerke Münster GmbH

gültig ab 01.11.2021\*)

<b>Arbeitspreis</b>	ct/kWh	netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>2)</sup>
<b>Jahresgrundpreis bis 10 kW</b>	€	286,74	<b>341,22</b>
Jedes weitere kW	€	28,674	<b>34,12</b>
<b>Verrechnungspreise</b>			
Qn = bis 0,75 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	101,45	<b>120,73</b>
Qn = 1,5 bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	156,08	<b>185,74</b>
Qn = 3,0 bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	202,92	<b>241,47</b>
Qn = 10,0 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	304,35	<b>362,18</b>
Qn ≥ 15,0 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	405,82	<b>482,93</b>

<sup>1)</sup> Für Vorsteuerabzugsberechtigte

<sup>2)</sup> Der Preis versteht sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer i. H. v. derzeit 19%.

Zum 01.11.2021 gelten weiterhin die mit Wirkung zum 01.01.2021 festgestellten, oben genannten Preise.

Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“.

\*) Umbasierung der Indexwerte: Keine Änderung der Endpreise im Vergleich zum Stand 01.01.2021.



## Preise, Preisänderungsklausel

### 1. Preisgrundlagen (Stand 01.11.2021)

---

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den Anschlusswert, einem Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge und einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

#### 1.1 Jahresgrundpreis

---

Der Basispreis  $GP_0$  (netto) für den Jahresgrundpreis beträgt

für jedes kW-Anschlusswert	28,674 €
mindestens für jede Übergabestation	286,74 €

#### 1.2 Arbeitspreis

---

Der Basispreis  $AP_0$  (netto) für den Arbeitspreis beträgt

4,086 ct/kWh
--------------

#### 1.3 Verrechnungspreis

---

Der Basispreis  $VP_0$  für den Verrechnungspreis beträgt für die Nennleistung  $Q_n$ :

$Q_n = \text{bis } 0,75 \text{ m}^3/\text{h}$	101,45 €/Zähler
$Q_n = \text{bis } 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$	156,08 €/Zähler
$Q_n = \text{bis } 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$	202,92 €/Zähler
$Q_n = \text{bis } 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$	304,35 €/Zähler
$Q_n \geq \text{bis } 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$	405,82 €/Zähler

#### 1.4 Investitionsfaktor

---

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 105,5 (Durchschnittswert Oktober 2019 - September 2020) (= Investitionsbasis)

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Statistik Code 61241-0004, Auswahl „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (90)“, Unterauswahl „GP-X002 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten)“).

#### 1.5 Erdgas-Faktor

---

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 14,01 €/MWh (Durchschnittswert 01. Dezember 2019 - 30. November 2020 **für das Jahresprodukt 2021**) (= Erdgasbasis)

Die Preise der Tranchen werden zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt auf Grundlage der PEGAS-Settlementpreise des jeweiligen Handelstages bestimmt. PEGAS ist die Erdgasbörse der EEX-Gruppe. Die Schlusskurse der Handelstage sind auf der Internetseite [www.powernext.com](http://www.powernext.com) im Bereich „Future-Market-Data“ abrufbar. Die Werte können auch auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-muenster.de](http://www.stadtwerke-muenster.de) eingesehen werden. Wir senden diese auf Anfrage unentgeltlich zu.

#### 1.6 Lohn-Faktor

---

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 99,7 (Durchschnittswert Oktober 2019 - September 2020) (= Lohnbasis)

Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Statistik Code 62221-0004, Tarifindex WZ08-D).



## 2. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis bzw. die unter Ziffer 1 genannten Preise verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von den Stadtwerken angepasst und öffentlich bekanntgegeben.

Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

### 2.1 Preisfaktoren

#### 2.1.1 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FW\text{ Neu}} = GP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

GP FW Neu: neuer Grundpreis  
GP0: Basis-Jahresgrundpreis

#### 2.1.2 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FW\text{ Neu}} = AP_0 \times \left( 0,65 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,35 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} \right)$$

AP FW Neu: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge  
AP0: Basis-Arbeitspreis

#### 2.1.3 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FW\text{ Neu}} = VP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

VP FW Neu: neuer Verrechnungspreis  
VP0: Basis-Verrechnungspreis

### 2.2 Preisänderung

- 2.2.1 Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der NCG Erdgas Preise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.  
Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes der Quartale 4 des vergangenen Jahres bis Quartal 3 des laufenden Jahres.  
Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.
- 2.2.2 Fällt ein Preiselement der Ziffer 2.1 weg, sind die Stadtwerke berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.
- 2.2.3 Die Stadtwerke sind ferner zu einer Erhöhung ihrer Preise berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet, soweit sich nach Vertragsabschluss die Kosten der Wärmelieferung aufgrund von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen erhöhen bzw. ermäßigen oder diese neu eingeführt werden (wie beispielsweise eine CO<sub>2</sub>-Belastung). Die jeweilige Änderung erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Änderung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.